

<b>Arbeitshilfe Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen</b>	
<b>Geschäftszeichen:</b> 455 – II-1222	
<b>freigegeben durch:</b> BL 410	<b>am:</b> 01.04.2015
<b>gültig ab:</b> 01.04.2015	<b>gültig bis:</b> 31.07.2016
<b>Stand / Version:</b> 11.07.2016 V002	<b>IFG:</b> ja

### **1: Gesetzestext § 16c Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen**

(1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben, können Darlehen und Zuschüsse für die Beschaffung von Sachgütern erhalten, die für die Ausübung der selbständigen Tätigkeit notwendig und angemessen sind. Zuschüsse dürfen einen Betrag von 5000 Euro nicht übersteigen.

(2) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit ausüben, können durch geeignete Dritte durch Beratung oder Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten gefördert werden, wenn dies für die weitere Ausübung der selbständigen Tätigkeit erforderlich ist. Die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen ist ausgeschlossen.

(3) Leistungen zur Eingliederung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben, können nur gewährt werden, wenn zu erwarten ist, dass die selbständige Tätigkeit wirtschaftlich tragfähig ist und die Hilfebedürftigkeit durch die selbständige Tätigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums dauerhaft überwunden oder verringert wird. Zur Beurteilung der Tragfähigkeit der selbständigen Tätigkeit soll die Agentur für Arbeit die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle verlangen.

([Quelle: Bundesministerium der Justiz – juris](#))

### **2: Personenkreis:**

Über § 16c Absatz 1 SGB II können alle arbeitslosen Personen gefördert werden, die im Sinne der §§ 7 ff. SGB II leistungsberechtigt sind und die siehe der [Fachlichen Hinweise zu § 16c SGB II](#) (siehe Teil A – Grundsätzliche Hinweise, Kapitel 2. Begriffsbestimmungen ff.) eine hauptberufliche selbständige Tätigkeit aufnehmen oder ausüben, mit Darlehen und/oder Zuschüssen für notwendige Sachgüter gefördert werden. Dies eröffnet auch die Möglichkeit der Förderung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (i.S.d. § 7 SGB II), die neben Arbeitslosengeld bzw. Erwerbseinkommen (nicht sozialversicherungspflichtig, insofern dadurch der Status arbeitslos wegfällt) ergänzende Leistungen nach dem SGB II erhalten. Eine positive Förderentscheidung setzt eine positive Prognose sowohl für die individuelle Eignung (siehe Teil B – Regelungen zur Anwendung und Umsetzung, Kapitel 2.3 Beurteilung der persönlichen Eignung des Kunden bzw. der Kundin für den Aufbau einer nachhaltigen Selbständigkeit der [Fachlichen Hinweise zu § 16c SGB II](#): „Für die Förderentscheidung ist insbesondere die persönliche Eignung der Gründerinnen und Gründer bzw. der Selbständigen zu prüfen.“) als auch über die künftige Tragfähigkeit der Selbständigkeit voraus. Die Förderung kann nur gewährt werden, wenn zu erwarten ist, dass die selbständige Tätigkeit wirtschaftlich tragfähig ist und die Hilfebedürftigkeit durch die selbständige Tätigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums dauerhaft überwunden oder verringert wird. Zum Begriff der Arbeitslosigkeit wird analog auf die §§ 16 ff. und 138 ff. SGB III verwiesen.

### **3: Ermessenslenkende Weisungen**

Das jeweilige Jobcenter kann ermessenslenkende Weisungen erlassen, um der Integrationsfachkraft eine sachgerechte Auswahl unter den zu fördernden Leistungsberechtigten zu ermöglichen. Ermessenslenkende Weisungen müssen jedoch die ermessensfehlerfreie Entscheidung der Integrationsfachkraft im Einzelfall weiterhin zulassen, insbesondere die Entscheidung über atypische Fälle (Ausübung pflichtgemäßen Ermessens unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, der Besonderheiten der individuellen Person bzw. der jeweiligen Bedarfsgemeinschaft sowie ggf. der Branche/Tätigkeit).

Das Jobcenter Mönchengladbach hat [Ermessenslenkende Weisungen zu Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen gem. § 16c SGB II](#) erlassen, diese sind in ihrer jeweils gültigen Fassung vorrangig zu beachten bzw. umzusetzen.

### **4: Produkteinsatz im Kontext des 4PM und des Förder-Checks**

**Weisung** siehe der [Fachlichen Hinweise zu § 16c SGB II](#):

Die Förderung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (i.S.d. § 7 SGB II) mit Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen ist eingebettet in den Integrationsprozess im Rahmen des 4PM. Dieses unterstützt den förderungsfähigen Personenkreis durch ein systematisches und strukturiertes Erarbeiten von vermittlungsrelevanten Handlungsbedarfen und stellt daraus abgeleitet konkrete Handlungsstrategien für die Bearbeitung der identifizierten Handlungsbedarfe zur Verfügung. Handlungsleitend ist dabei, dass jeder festgestellte vermittlungsrelevante Handlungsbedarf notwendigerweise auch zur Aufnahme einer Handlungsstrategie führt, die dem Abbau des spezifischen Hemmnisses gilt. Somit entscheidet der Handlungsbedarf des Kunden bzw. der Kundin über Art und Umfang der individuellen Umsetzungsstrategie.

Zur Sicherstellung eines wirksamen und wirtschaftlichen Mitteleinsatzes im Sinne der §§ 3 und 14 SGB II müssen bei der Entscheidung für eine Förderung nach § 16c SGB II die Kriterien des Förder-Checks (vgl. [HEGA 06/10-12](#)) erfüllt sein.

Im Rahmen der einsetzbaren Handlungsstrategien müssen bei Gründerinnen und Gründern bzw. Selbständigen, bei denen der Übergang in eine existenzsichernde Selbständigkeit auch nach erneuter Prüfung der Tragfähigkeit bzw. der unternehmerischen Kompetenz innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht absehbar erscheint, alternative Erwerbstätigkeiten (z.B. Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, Teilnahme an einer Maßnahme nach § 45 SGB III) in Betracht gezogen werden.

**Empfehlung** siehe der [Fachlichen Hinweise zu § 16c SGB II](#):

Bei Gründungswilligen bzw. Selbständigen kommen im Rahmen des 4PM schwerpunktmäßig zwei Handlungsstrategien in Frage:

- Nachhaltiger Übergang in Selbständigkeit - vorrangig anzuwenden bei einer Neugründung oder dem Übergang von einer neben- in eine hauptberufliche Selbständigkeit.
- Beendigung/Verringerung der Hilfebedürftigkeit von Selbständigen - vorrangig anzuwenden bei "bestehender" Selbständigkeit.

Die Handlungsstrategie „Nachhaltiger Übergang in Selbständigkeit“ kann gewählt werden, wenn absehbar ist, dass durch den Übergang in Selbständigkeit eine auf Dauer angelegte existenzsichernde Tätigkeit aufgenommen wird.

Die Handlungsstrategie „Beendigung/Verringerung der Hilfebedürftigkeit von Selbständigen“ kann bei Selbständigen im Leistungsbezug des SGB II gewählt werden, für die eine Unterstützung bei der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und damit für die Reduzierung der Hilfebedürftigkeit notwendig und aussichtsreich zu sein scheint.

## 5: Beratung und/oder Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten (§ 16c (2) SGB II)

Hier ist insbesondere auf Punkt 1 und **Punkt 3** dieser Arbeitshilfe zu verweisen, sowie auf die [Fachlichen Hinweise zu § 16c SGB II](#), Teil B – Regelungen zur Anwendung und Umsetzung, Kapitel 3. Beratung und/oder Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten gemäß § 16c Abs. 2 SGB II. Es ist bei Erstellung einer entsprechenden Eingliederungsvereinbarung insbesondere der derzeit gültige Textbaustein zu verwenden: „Zur Unterstützung Ihrer **hauptberuflichen** Selbständigkeit bietet Ihnen das Jobcenter Leistungen zur Eingliederung Selbständiger - die Teilnahme an einer Maßnahme zur Beratung und Kenntnisvermittlung - gemäß § 16c Abs. 2 SGB II an. Sie erhalten darüber ein gesondertes Angebotsschreiben.“

## 6: „De-minimis“-Beihilfen

Wie auch schon siehe der [Arbeitshilfe bzw. Fachlichen Hinweise zu § 16b SGB II \(Einstiegsgeld\)](#) für alle ESG-Anträge seit 19.03.2013 (Antragsdatum), gilt auch für alle 16c-Anträge seit 17.08.2012 (Antragsdatum) die Beachtung der **Beihilferechtliche Fördervoraussetzungen** (siehe Teil B – Regelungen zur Anwendung und Umsetzung, Kapitel 1. Beihilferechtliche Fördervoraussetzungen und siehe Teil C – Ergänzende Verfahrensinformationen, Kapitel 1. Nutzung der IT-Verfahren und Vordrucke jeweils der [Fachlichen Hinweise zu § 16c SGB II](#))

## 7: weiterführende Erläuterungen

- a) **Die persönliche Eignung** kann bei nicht ausreichendem Vorliegen zum Ausschluss von jeglichen etwaigen Fördermitteln nach §§ 16b und/oder c SGB II führen (siehe der entsprechenden Fachlichen Hinweise und der EinV-Textbausteine wie z.B.: „... Förderung der selbständigen Tätigkeit... und persönliche Eignung für die aufgenommene Selbständigkeit vorliegt... und die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen [wiederum siehe der [Fachlichen Hinweise zu § 16c SGB II](#)].“
- b) **Die Tragfähigkeit** einer Selbständigkeit liegt vor, wenn das unternehmerische Handeln des/der Selbständigen auf Gewinn ausgerichtet und prognostisch dazu geeignet ist, die Hilfebedürftigkeit des/der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (i.S.d. § 7 SGB II) innerhalb eines angemessenen Zeitraumes dauerhaft zu überwinden oder zu verringern (siehe **Punkt 3!**). Die Tragfähigkeit ist insbesondere mithilfe der vorzulegenden gründungsrelevanten Unterlagen **im Voraus** verbindlich nachzuweisen (siehe Checkliste siehe [Ermessenslenkende Weisungen zu Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen gem. § 16c SGB II](#)).
  - bb) Tragfähigkeitsnachweise wie z.B. Auftragsbestätigungen (**NICHT** „Letter of intent“ bzw. Absichtserklärung/en); Kooperationsbestätigungen (nur, wenn der „Geldeswert“ verbindlich zugesichert und eindeutig zu entnehmen ist); Geschäftsbücher der letzten 3 Jahre oder der gesamten Dauer des Vorbesitzes (nur bei Übernahme eines **lfd. gleichen** Betriebes; lfd. = max. 14 Werktage geschlossen; gleichen = z.B. Pizzeria wieder Pizzeria, türkisch wieder türkisch, gutbürgerlich wieder gutbürgerlich usw.) und mit diesen muss ausreichendes Einkommen bewiesen werden und dieses müsste dann mithilfe einer Umsatz- und Rentabilitätsvorschau für mind. die ersten/nächsten 12 Monate (siehe Teil B – Regelungen zur Anwendung und Umsetzung, Kapitel 2.4 Beurteilung der Tragfähigkeit der hauptberuflichen Selbständigkeit der [Fachlichen Hinweise zu § 16c SGB II](#) wären bis zu drei Jahre anforderbar) bestätigt werden, welche zudem weitere Entwicklungsmöglichkeiten - im Sinne einer dauerhaften Tragfähigkeit/Rentabilität bis hin zur letztendlichen Beendigung des Leistungsbezugs - erkennen lässt; etc.

- c) Der **Vorrang der Leistungen Dritter** ergibt sich u.a. aus der Weisung siehe (Teil B – Regelungen zur Anwendung und Umsetzung, Kapitel 2.5 Vorrang der Leistungen Dritter) der [Fachlichen Hinweise zu § 16c SGB II](#): „Vor der Gewährung von Darlehen und Zuschüssen [Achtung: **Punkt 3** dieser Arbeitshilfe!] durch das Jobcenter hat der Gründer/die Gründerin bzw. der/die Selbständige zumutbare Alternativen in Hinblick auf die Finanzierung der notwendigen Sachgüter nachvollziehbar auszuschöpfen (z.B. spezielle Bundes- und Landesprogramme, lokale Wirtschaftsförderung, Mikrokredite).“ Aber auch Darlehen einer Hausbank (z.B. eigene Bankverbindung oder Bank des Vertrauens) oder andere Privatdarlehen (z.B. von Verwandten) sind vorrangig. Sollte ein Darlehen einer Hausbank nicht möglich sein, so ist eine abschlägige Bescheinigung von einer Hausbank als Nachweis ausreichend.
- cc) Das Jobcenter Mönchengladbach fördert nur bis max. 5000 Euro. Sollte ein Kapitalbedarf von über 5000 Euro nachgewiesen sein, so beteiligt sich das Jobcenter Mönchengladbach nur, wenn der übersteigende Kapitalbedarf selbst nicht über 5000 Euro liegt. D.h., ab einem benötigten Startkapital i.H.v. 10000,01 Euro ist der Kapitalbedarf **vollständig** selbst und/oder mithilfe Dritter – eben ohne das Jobcenter Mönchengladbach – sicherzustellen. Das Jobcenter Mönchengladbach kann auf mögliche Alternativen hinweisen und wird dies auch wie bisher – unter Beachtung der nicht erlaubten Unternehmensberatung – weiterhin umsetzen (z.B. NRW.Bank, KfW.Bank).
- d) **Nachweis der Mittelverwendung und Rückzahlung (Weisung siehe Teil B – Regelungen zur Anwendung und Umsetzung, Kapitel 2.7 Nachweis der Mittelverwendung und Rückzahlung der [Fachlichen Hinweise zu § 16c SGB II](#)):** „Die sachgerechte Mittelverwendung ist durch den/die [erwerbsfähige/n Leistungsberechtigte/n] zeitnah (ggf. unter Terminsetzung) nachzuweisen. Sollte der Nachweis nicht termingerecht erfolgen, sind die bewilligten Fördermittel nach § 47 SGB X zurückzufordern. Im Rahmen der vorhergehenden Beratung[\*] ist der/die [erwerbsfähige Leistungsberechtigte] darüber zu informieren; dies ist im Beratungsvermerk[\*] zu dokumentieren. Darüber hinaus muss im Verwaltungsakt (Bescheid) im Rahmen einer Nebenbestimmung ein entsprechender schriftlicher Hinweis erfolgen. Bei der Veräußerung eines Sachgutes ist unabhängig davon, ob dessen Förderung als Darlehen oder Zuschuss gewährt wurde, der Verkaufserlös nicht als Betriebseinnahme zu berücksichtigen. Solange die selbständige Tätigkeit weitergeführt wird, ist der Erlös aus einem Weiterverkauf von Sachgütern dem Betriebsvermögen zuzuordnen, wenn er zur Beibehaltung der Erwerbstätigkeit unentbehrlich ist (§ 7 Abs. 1 Alg II-V). Dies ist auch der Fall, wenn der Erlös unmittelbar zur Neuanschaffung weiterer Betriebsmittel genutzt wird. Ansonsten handelt es sich bei dem Erlös um Vermögen, das dem allgemeinen Vermögensfreibetrag zuzuordnen ist. Wurde im Verwaltungsakt zum Darlehen eine Nebenbestimmung gemäß § 32 SGB X aufgenommen, die vorsieht, dass bei einer frühzeitigen Veräußerung des Sachgutes der noch nicht getilgte Teil des Darlehens sofort fällig wird, ist die fällige Resttilgungsrate nicht als Betriebsausgabe zu berücksichtigen. Ein dem/der Selbständigen aus dem Erlös ggf. verbleibender Restbetrag ist dem Betriebsvermögen zuzuordnen.“
- dd)\* = Es ist bei endgültiger Abgabe der vorzulegenden gründungsrelevanten Unterlagen bzw. Bewilligung eine entsprechende Eingliederungsvereinbarung abzuschließen, die auch den Passus enthält: „Die Mittelverwendung ist durch die/den Antragsteller/in in geeigneter Weise nachzuweisen.“ Dieser Passus ist in den entsprechenden fachlichen Feststellungen zum Antrag nach § 16c SGB II mit Ja anzukreuzen. Die Auflage im Bewilligungsbescheid bzgl. Nachweis der Mittelverwendung wird durch **438** umgesetzt/verfolgt, sowie der Bescheid selbst auch.

- e) **Die fachkundige Stellungnahme** (siehe [Ermessenslenkende Weisungen zu Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen gem. § 16c SGB II](#)) zur Beurteilung der Tragfähigkeit der selbständigen/freiberuflichen Tätigkeit wird ab 01.04.2015 durch die IFK für Existenzgründer und Selbstständige mit tragfähigem/rentablem Haupterwerb durchgeführt (siehe [Interne Fachkundige Stellungnahme](#))
- f) **Die Bedeutung der aktuellen SCHUFA-Auskunft** liegt darin, dass nicht das Vorhandensein von Schulden zum Ausschluss einer etwaigen Förderung nach § 16c SGB II führt, sondern unbediente Schulden (z.B. keine nachweisbare Ratenzahlungsvereinbarung i.H.v. mind. 5 Euro pro Gläubiger/in, [eidesstattl. Vers.](#)).
- g) **gesättigte/unrentable Gewerke / Branchen** unterliegen ggf. besonderen Ausschlussgründen (siehe interner Liste bei 455)
- h) **juristische Personen und GbR: „Erst seit dem 24.02.2011 - nach Beschluss im AK Selbständige - werden GbR auch i.S.v. juristischen Personen nicht mehr gefördert.“** (siehe [Schulungsunterlage "XI - Mietverträge und juristische Personen" mit Stand vom 2012-07-24](#))
- i) **Der Antragsvordruck** ist wie systembedingt vorgegeben auszufüllen und ggf. siehe der Mustervorlagen bei 455 abschließend zu bearbeiten sowie samt der vollständigen, korrekten/plausiblen, vorzulegenden gründungsrelevanten Unterlagen (siehe Checkliste, die ggf. individuell ergänzt oder verkürzt werden kann) an **438** weiterzuleiten (für jeden „Antrag“ ist ein eigener Satz Unterlagen zu erstellen/kopieren, d.h. auch für die Anlage EKS des jew. Leistungsteams).
- j) **Vermerke zum Verfahren** sind nach den Mustervorlagen/Standards bei 455 zu dokumentieren, können aber individuell (bzgl. weiterer/weniger Informationen über die Existenzgründung) angepasst werden.
- k) **Erfassung eines Förderfalls** in die entsprechende Liste [„Liste Leistungen §16c“](#)
- l) **Förderwürdige Sachmittel** siehe Teil B – Regelungen zur Anwendung und Umsetzung, Kapitel 2.6 Rahmenbedingungen für eine Förderung der [Fachlichen Hinweise zu § 16c SGB II](#) und siehe [Ermessenslenkende Weisungen zu Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen gem. § 16c SGB II](#) sind i.d.R. pfändbare/greifbare Sachgüter („grobe Faustregel“). Das Jobcenter Mönchengladbach betrachtet die nicht abschließende Aufzählung bzgl. der nicht pfändbaren/greifbaren Beispiele jedoch als abschließend. Insbesondere werden Werbemittel/-maßnahmen wie z.B. Zeitungsanzeigen ebenso nur einmalig gefördert wie die Kautions für Gewerberäume. Lfd. und wiederkehrende Kosten (auch unterschiedlicher Höhe) werden nicht gefördert (z.B. Miete für Gewerberäume).